



c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindefonds beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

d) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

4) Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

5) Die Beurkundung der aufgestellten Wählerlisten (Haupt-Exemplar und zweites Exemplar) hat durch den Ortsvorsteher (in den Parzellargemeinden durch den Anwalt und wenn ein Anwalt nicht aufgestellt ist, durch den Schultheißen) mit Zuziehung des Ratschreibers, oder wo der Ortsvorsteher zugleich Ratschreiber ist, unter Mitwirkung des Steuer-einbringers, beziehungsweise wo kein Steuer-einbringer vorhanden ist, des Gemeindepflegers zu erfolgen.

Die Beurkundungen über die Listen-Anlegung sind daher in folgender Weise zu geben:

Table with columns for date (22. Januar 1887), location (Gefertigt), and official roles (Schultheiß, Ratschreiber, Gemeindepfleger, Anwalt, Ortsgemeindepfleger).

Die Beurkundung über die Prüfung und den vorläufigen Listen-Abschluss hat zu lauten:

Gepflicht, anerkannt und vorläufig abgeschlossen. den 22. Januar 1887.

6) Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat am Sonntag den 23. d. M. zu beginnen und mindestens 8 Tage zu dauern.

7) Richtigstens am nächsten Samstag den 22. Januar d. J. ist nicht nur in den Hauptgemeinden, sondern auch in den Parzellargemeinden die öffentliche Auslegung der Wählerliste unter Angabe des Lokals in welchem die Auslegung stattfindet, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung hat der Gemeindevorsteher ausdrücklich zu bemerken, daß wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig halte, dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der öffentlichen Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstand schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beizubringen habe.

8) Einsprachen gegen die Wählerlisten können bis Montag den 31. Januar d. J. (dieser Tag eingeschlossen) bei dem Gemeinde-Vorstand angebracht werden.

Ueber dieselben ist von dem Gemeinderat und in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesamt-Gemeinderat spätestens am 13. Februar d. J. zu erkennen. Der Bescheid muß längstens bis 13. Februar d. J. den Beteiligten bekannt gemacht sein.

9) Im Falle der Berichtigung oder Ergänzung der Wählerlisten ist nach Vorschrift des §. 4 des Reglements und der Bestimmung der Ziff. III. des Minist.-Erlasses v. 9. Januar 1871 (Amtsbl. S. 5) zu verfahren.

10) Der vorläufige Abschluss der Wählerlisten hat am 22. d. M. der endgültige Abschluss derselben aber am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung also am 14. Februar d. J. stattzufinden. Bezügl. der Form des Abschlusses wird auf den oberamtl. Erlaß vom 29. Sept. 1884 (Schornb. Anz. Nr. 116.) verwiesen.

Dabei wird bemerkt, daß beide Exemplare der Wählerliste am 14. Febr. d. J. und zwar unter Beurkundung des Gemeinderats beziehungsweise Theilgemeinderats und in Teilgemeinden, welche einen Theilgemeinderat nicht haben, unter Beurkundung des Gesamtgemeinderats definitiv abzuschließen sind. (Der definitiv Abschluß der Wählerlisten ist also besonders zu beurkunden. Die Beurkundung vom 22. Januar 1887 genügt nicht.) Dem zweiten Exemplar der Wählerlisten, welches der Wahlvorsteher erhält, ist dabei die amtliche Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar beizufügen. In welcher Weise die Beurkundung über den vorläufigen und definitiven Abschluß der Wählerlisten und die Bescheinigung im zweiten Exemplar der Wählerliste zu geben ist kann auch aus dem Schriftchen über die Wahlen zum deutschen Reichstag von Bailer S. 66 ff. entnommen werden.

Die öffentliche Ausstellung der Beurkundungen der Wählerlisten wird den Gemeindebehörden besonders eingeschärft.

11) Die Ortsbehörden haben über den vorläufigen Abschluß der Wählerlisten, die öffentliche Auslegung derselben und die hierüberstatt-gegebene öffentliche Bekanntmachung längstens am nächsten Montag den 24. d. M. Bericht hier zu erstatten.

II. Die Wahl selbst findet am Montag den 21. Febr. d. J. statt. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6

Uhr Nachmittags geschlossen. In derselben hat der Wahlvorsteher neben einem Protokollführer 3-6 Beisitzer zuzuziehen.

Den Wählern steht der Zutritt zu der gesamten Wahlhandlung einschließlich der Eröffnung der Stimmzettel zu.

Zum Wahl-Commissar für den X. Wahlkreis, bestehend aus den Oberämtern Gmünd, Öppingen, Schorndorf und Weiskheim ist Herr Oberamtmann Freu in Gmünd bestellt worden.

Die seitherigen Wahlbezirke bleiben unverändert. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Wahllokale werden noch öffentlich bekannt gegeben werden.

III. Mindestens 8 Tage vor der Wahl also längstens am 13. Febr. d. J. ist von den Gemeinde-Vorstehern der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, das Lokal in welchem die Wahl vorzunehmen ist, die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie Tag und Stunde der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wahlprotokolle sind mit den dazu gehörigen Schriftstücken (Wählerliste, Gegenliste und den nach §. 48 des Bailer'schen Schriftchens dem Protokoll besonders beizufügenden Stimmzetteln) ungefärbt und längstens am 23. Febr. d. J. an den Herrn Wahl-Commissar, unter der Adresse:

„Königl. Oberamt Gmünd.“ Briefante D.C. abzuliefern. IV. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet am Freitag den 25. Februar d. J. vormittags 9 Uhr auf dem Rathause in Lorch statt. V. Die Wählerlisten und Wahl-Protokolle sind zu heften und oben links mit der Ordnungsnr. versehen. Dabei wird bemerkt, daß Schorndorf mit Nr. 68 und 69 beginnt und Winterbach mit Nr. 96 schließt. Den 21. Januar 1887. R. Oberamt Bauu.

Schorndorf. Verkehr mit Fleisch betreffend.

Nicht nur den Meßgern, sondern auch andern Personen, welche nach vorerzelter Anzeige behufs der Besteuerung Vieh schlachten und von dem Fleisch verkaufen wollen, werden folgende Vorschriften zur Nachachtung unter Strafandrohung eingeschärft:

- 1) Das Vieh darf nur in dem Schlachthaus geschlachtet werden. 2) Die Fleischschau ist vor oder jedenfalls unmittelbar nach dem Schlachten beizuziehen. 3) Das Aushauen des Fleisches darf nicht in Scheuern, Stuben oder Kammern sondern nur in Meßgen, welche der Kontrolle der Fleischschau unterliegen, vorgenommen werden. 4) Das von auswärts eingebrachte Fleisch ist alsbald und vor der Aufnahme in die Verkaufsräume hier der Schau zu unterstellen, auch muß jeder, welcher von auswärts Fleisch einbringt, mit einer von der Fleischschau des Ausgangsortes ausgestellten Urkunde über das Ergebnis der dort vorgenommenen Fleischschau versehen sein. Den 20. Januar 1887. Stadtschultheißenamt. Fritz.

Bekanntmachung. Daniel Stahl, Schmied und Krämer in Balmannsweiler, und seine Ehefrau Karoline geb. Schloz haben die seither unter ihnen bestehende landrechtliche Erbschaftsgesellschaft aufgehoben, der Mann hat auf das ihm zustehende Recht der Verwaltung des Vermögens seiner Frau verzichtet und es soll in Zukunft jeder Ehegatte sein Vermögen selbst verwalten. Die Ehefrau hat das ganze Actio-Vermögen, bestehend in dem auf ihren Namen laufenden Wohnhause samt Garten, der meistens zur Competenz der Familie gehörigen Fahrnis und einigen Handwerksausständen gegen Bezahlung der Pfandschuld, der rückständigen Steuern und eines Schuldpfostens, wofür sie allein haftbar sein, um ihre mehrbetragenden Verbindungs-Ansprüche übernommen; der 6344 M. betragenden Einbuße sich entschlagen, welche ihr Ehemann allein verschuldet habe.

Demnach kann für Bezahlung der weiteren Schulden im Betrag von 3436 M. 82 S nicht gefordert werden. Davon werden etwaige unbekannt Gläubiger mit dem Anfügen benachrichtigt, daß die Vermögens-Absonderung der Stahl'schen Eheleute in beantragter Weise zum Vollzug kommt, wenn nicht binnen zwei Wochen ein Antrag bei Gericht auf Eröffnung des Konkurses gestellt und dieß hierher nachgewiesen würde. Den 20. Januar 1887. Namens der Teilungsbehörde: R. Amtsnotariat Deutelsbach. Weinland.

Back-Tag. Eine guterhaltene Handharmonika hat billig zu verkaufen J. Krapp, Schneiber.

Lieferung von Straßenunterhaltungs-Material.

Behufs Abschlußes neuer Verträge über die Lieferung von Steinen und Sand zur Unterhaltung der Staatsstraßen werden auf den Rathhäusern der bezeichneten Orte Verhandlungen vorgenommen und zwar: Mittwoch den 26. d. Mts. morgens 9 Uhr in Winterbach (Sandlieferung), 10 Uhr in Gebad, 11 1/2 Uhr in Grunbach (Steinlieferung), 10 Uhr in Haubersbrunn (Steinlieferung auf Markung Haubersbrunn, Miedelsbach und Steinbrud, Sandlieferung auf Markung Haubersbrunn), 9 Uhr in Lorch (Sandlieferung), 10 Uhr in Waldhausen (Steinlieferung auf Markung Waldhausen und Weismars), 10 Uhr in Wülfershausen (Steinlieferung), 11 Uhr in Oberbach (Stein- und Sandlieferung auf Markung Ober- und Unterbach), nachmittags 2 Uhr in Schorndorf (Stein- und Sandlieferung). G m ü n d, den 2. Januar 1887. K. Straßenbau-Inspektion. Mast.

Schorndorf. In Betreff der Auflegung der Wählerliste für die Wahl eines Reichstags-Abgeordneten wird sich auf das am Rathhaus angeheftete gedruckte Plakat vom 21. Janr. d. J. beziehen, wonach die Wählerliste vom 21. d. M. an 8 Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt ist, etwaige Einsprüche dagegen innerhalb dieser Frist bei dem Stadtvorstand vorzubringen und nur diejenigen zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind. Den 21. Jan. 1887. Stadtschultheißenamt. Fritz.

Schorndorf. Der Erbe des + Johann Christof Mater, gew. Tuchmachers dahier, bringt am nächsten Montag den 24. d. Mts. nachmitt. 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf: P.N. 1258 1/2 14 a 27 m Baumader in der Rehhalben, P.N. 3233 18 a 62 m desgl. in der Sünghalben, wozu Liebhaber eingeladen sind Den 20. Januar 1887. Ratschreiberei. Fritz.

Schorndorf. Stadt- und Amtsschaden, Wohnsteuer, Stückgeld und Pachtgeld-Sinzug. Montag den 24. Januar werden obige Beiträge auf dem Rathhaus eingezogen vor der Stadtpflege. Schorndorf. Diejenigen Baumzüchter, welche schöne, starke, schön bewurzelte Bäume zum Verkaufen haben, wollen sich melden bei Feldwegmeister König oder Stadtpfeger Hensz.

Schorndorf. Pförrch-Verkauf. Nächsten Montag mittags 2 Uhr wird der Pförrch auf dem Rathhaus auf 4 und 3 Nacht verkauft von der Stadtpflege.

Nächsten Mittwoch, den 26. d. Mts. Vormittags 9 1/2 Uhr werden in Manolzweiler 21 Ctr. Dehnd im Wege der Zwangsversteigerung gegen Baarzahlung verkauft. Zusammenkunft im Hirsch. Gerichtsvollzieher Moser.

Schorndorf. Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß unsere liebe Schwester und Schwägerin Rosa Müller ledig, am 20. Januar 1887 hier sanft verchieden ist. Die Beerbigung findet am Samstag den 22. Januar 1887 Nachmittags 1 1/2 Uhr statt. Den 20. Januar 1887. Die trauernden Hinterbliebenen Der Schwager Amtsdienere Holl und Familie.

Schorndorf. 200 Mark hat auszuliefern die Armenpflege 2' Armenpfleger Strahlen.

Schorndorf. Geflügelverein. Samstag Abend 7 Uhr bei Böhringer. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Ausschuss.

Brautkränze, Brautjungferkränze, Kopfkranze, Sträußchen, sowie Sargkränze u. Totenbouquet empfiehlt in schönster Auswahl billigst Frau Lenz, Blumengeschäft Vorstadt.

Bouquet und Kränze werden schön und billig in Glasgloden und Kästchen gemacht D. Obige.

Einen ordentl. Jungen nimmt in die Lehre Chr. Kurz, Schuhm. n. Str. Weiler. 2 Viertel Wiese im Hof hat zu verkaufen Wilhelm Müller.

Heute Samstag Mehlsuppe bei Bäcker Krieg sen.

Ausgezeichneten span. Wein sowie gute Landweine empfiehlt Krieg, Bäcker jr.

Meriquen & Mohrenköpfe empfiehlt Herm. Moser, Conditor.

Die Heilung der Lungenschwindsucht (Tuberculose).

Die fürchterliche Krankheit, welche jährlich Tausende von Menschen dem frühen Grabe zuführt, ist noch selbst in den bedenklichsten Fällen heilbar. Gestützt auf jahrelange Forschungen ist es mir endlich gelungen, diese Krankheit, welche bisher als Geißel der Menschheit gefürchtet wurde, und die meist hoffnungsvolle Personen in der zartesten Blüthe ihres Lebens überfällt und dahinträgt, zu heilen.

Wenn es mir auch nicht möglich ist, die bereits durch die Bacterien zerstörten Lungenteile neu zu erzeugen, so beweisen doch die täglich einlaufenden Dankagungen zur Genüge, daß meine Heilmethode dem Fortwüchern dieser gefährlichen Spaltpilze Einhalt gebietet, d. h. den Bacterien den zur Fortpflanzung geeigneten Boden entzieht, somit die übrig in Lungenteile vor weiterer Infektion und Verwüftung schützt und den Patienten durch Heilung seines Leidens noch auf lange Zeit den Seinen erhält.

Nicht immer ist Husten und Auswurf das Zeichen von Schwindsucht, sondern Beklemmungen, Brust- und Seitenstechen, Abmagerung, Schwäche und Nachtschweiß u. s. w. sind in vielen Fällen Symptome der Tuberculose, die in der Regel erst wahrgenommen wird, wenn die Fortschritte in der Lunge bereits soweit vorgeschritten sind, daß sich Atembeschwerden und ungeschleierte Stimme bemerkbar machen, dann haben die Schwindsuchts-Bacterien schon längst festen Fuß gefaßt, ihr Zerstörungswerk begonnen und es ist hohe Zeit, sich meiner Heilmethode zu bedienen, um nach Gebrauch derselben, schon nach wenigen Tagen durch Bänderung der betreffenden Leiden von der fortschreitenden Heilung überzeugt zu sein. Briefliche Anfragen erbittet:

Richard Berger, Dresden Marktstr. 29, II. Zeugnisse und Dankschreiben über Hunderte meiner neuesten Heilerfolge sende ich einschließl. eines Ehrenarbeits-Briefes vorher gratis und franco ein.

Sehr geehrter Herr R. Berger! Entkräftet und abgemagert, von beständigen Husten gequält, durch die Erfolglosigkeit aller angewandten ärztlichen und sonstigen Mittel, alles Trostes und aller Hoffnung auf Wiedergenesung beraubt, wendete ich mich vor etwa 3 Monaten an Sie, denn der Kranke sucht Hilfe und diese ist mir Gott sei Dank durch Ihre Kunst zu Teil geworden. Meine Körperkräfte sind zurückgekehrt, der Husten ist beseitigt, der Schlaf ist reglert und das Atmen geht ohne Beschwerden. Mein Körper und Geist lebt wieder und ich kann meine Geschäfte wieder ungehindert verrichten, mit einem Wort, ich bin vollständig gesund.

Ich drücke Ihnen hiermit den innigsten und tiefgefühltesten Dank aus und wünsche sehnlichst, daß Ihnen diese Zeilen recht viele so hoffnungslose Patienten zuführen möge, daß aber alle, welche von einer so schrecklichen Krankheit ergriffen, durch Ihre Kunst einem sicheren frühen Tode entrisen und den übrigen noch für viele Jahre erhalten bleiben mögen. Den innigsten Dank wiederholend zeichnet hochachtungsvoll

Hanserz, Post Würzach, Bez. Leinikirch i/W., den 29. Nov. 1886. Joseph Wette, Deconom, Hammerwert- und Sägemühlens-Besitzer.